

Der Polizeipräsident in Berlin

Justizariat

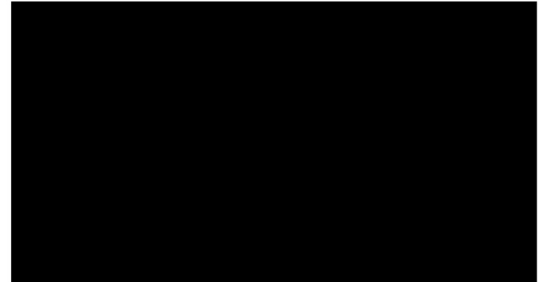
Behördliche Datenschutzbeauftragte



Der Polizeipräsident in Berlin · Keibelstr. 36 · 10178 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Just 4 Ass - IFG 28.18

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin



E-Mail: Justizariat-DS@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 15. Mai 2018

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Aktuelle Errichtungsanordnung „stadtweite Veranstaltungsdatenbank“ [#29177]

Ihre E-Mails vom 25. April 2018 und vom 6. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit o.g. E-Mails stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Übermittlung

- der aktuellen Errichtungsanordnung „stadtweite Veranstaltungsdatenbank“
- des Eintrages in der Datenbank in Bezug auf die Anti-TTIP-Demonstration unter dem Motto „TTIP, CETA und TISA stoppen!“ am 10.10.2015 in Berlin.

Auf Ihren Antrag ergeht der folgende

Bescheid:

1. Ihrem Antrag auf Akteneinsicht bezüglich der Errichtungsanordnung „stadtweite Veranstaltungsdatenbank“ gebe ich statt.
2. Ihrem Antrag auf Akteneinsicht bezüglich des Eintrages in der Datenbank in Bezug auf die Anti-TTIP-Demonstration unter dem Motto „TTIP, CETA und TISA stoppen!“ am 10.10.2015 in Berlin gebe ich teilweise statt.
3. Für die Akteneinsicht wird eine Gebühr in Höhe von 31,92 Euro festgesetzt.

Verkehrsverbindungen:
S 3, S 5, S 7, S 9, U 2, U 5, U 8,
RE 1, RE 2, RE 7, RB 14 „Alexanderplatz“
Tram M4, M5, M6 „U-Bhf. Alexanderplatz“
Tram M8 „Mollstr./Otto-Braun-Str.“
Tram M2, M8 „Mollstr./Prenzlauer Allee“

Bus 200, 240 „Mollstr./Otto-Braun-Str.“
Bus TXL, 200, 240 „Mollstr./Prenzlauer Allee“
Bus 148 „U-Bhf. Alexanderplatz“
Bus 100, 200 „Memhardstr.“
Bus TXL, 100 „S + U-Bhf. Alexanderplatz“

Zahlungen bitte nur bargeldlos an:
Landeshauptkasse Berlin, 10179 Berlin
Postbank Berlin
Kontonummer 137106
Bankleitzahl 100 100 10
IBAN: DE12100100100000137106
BIC: PBNKDEFF100

Ich bitte die Zahlung des Betrages von **31,92 Euro** innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe der folgenden Buchungsmerkmale

Empfangsberechtigter: Landeshauptkasse Berlin
IBAN: DE12 1001 0010 0000 1371 06
BIC: PBNKDEFF100
Verwendungszweck: Kassenzeichen 0930008629182 IFG 28.18

vorzunehmen.

Zu 1. und 2.:

Die Akteneinsicht wird durch Übersendung der gewünschten Unterlagen gewährt. Die Errichtungsanordnung „Stadtweite Veranstaltungsdatenbank“ sowie der Eintrag in der Datenbank in Bezug auf die Anti-TTIP-Demonstration unter dem Motto „TTIP, CETA und TISA stoppen!“ am 10. Oktober 2015 in Berlin werden auf Wunsch als pdf-Datei per E-Mail übermittelt.

Zu 2.:

Gemäß § 12 IFG ist eine Teileinsicht zu gewähren, soweit die Voraussetzungen für eine Einschränkung des Informationsrechts nur für einen Teil einer Akte vorliegen.

Gemäß § 6 Abs. 1 IFG besteht das Recht auf Akteneinsicht nicht, soweit durch die Akteneinsicht personenbezogene Daten veröffentlicht werden und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Offenbarung schutzwürdige Belange des Betroffenen entgegenstehen und das Informationsinteresse das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt. Die personenbezogenen Daten des Veranstalters sind daher geschwärzt, da Ihr Informationsinteresse nicht das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt.

Darüber hinaus sind teilweise Informationen aus taktischen Gründen gemäß § 9 Abs. 1 IFG geheimhaltungsbedürftig, sodass eine Schwärzung dieser vorgenommen wurde.

Gemäß § 9 Abs. 1 IFG besteht das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft nicht, soweit und solange ein vorzeitiges Bekanntwerden nach der besonderen Art der Verwaltungstätigkeit mit einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unvereinbar ist.

Um eine solche Verwaltungstätigkeit handelt es sich bei der Aufgabe der Polizei, Gefahren effektiv abzuwehren und vorbeugend Straftaten zu unterbinden. Im Bereich der präventiven und repressiven Tätigkeit der Polizei- und Ordnungsverwaltung sind insbesondere sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen vor einem Bekanntwerden zu schützen. Solche sensiblen verwaltungsinternen Abläufe und Strukturen sind auch in dem Dokument in der Abschluss-FN enthalten.

Weiterhin ist das Bekanntwerden mit einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unvereinbar. Auskünfte über getroffene Einsatzmaßnahmen können den Schutzzweck gefährden. Es bestünde die Gefahr, dass das Handeln der Polizei kalkulierbar wird und so die Aufgabe der Polizei zur Gefahrenabwehr nicht mehr erfüllt werden kann.

Zu 3.:

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) in der Fassung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis), Anlage zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2017 (GVBl. S. 549), Tarifstelle 1004 b) Nr. 2 betragen die Kosten für eine einfache Akteneinsicht 5,- bis 100,- Euro.

Die Höhe der Gebühr ist nach § 5 Nr. 2 VGebO zu bemessen nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben. Für die verwaltungsmäßigen Tätigkeiten zur Vorbereitung der Aktenauskunft, insbesondere für die Prüfung der Unterlagen, Durchsicht und Schwärzung der geheimhaltungsbedürftigen Inhalte, ist ein zeitlicher Aufwand von circa einer halben Arbeitsstunde eines Beamten des gehobenen Dienstes entstanden.

Für die Kalkulation der Kosten nach dem Zeitaufwand habe ich das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen zur „Gebührenerhebung nach dem Gesetz für Gebühren und Beiträge – Kosten des Verwaltungsaufwandes“ vom 23. März 2018 herangezogen, wonach der Stundensatz für einen Beamten des gehobenen Dienstes durchschnittlich mit 59,84 Euro angegeben wird.

Darüber hinaus betragen die Kosten gemäß der Anmerkungen zu Tarifstelle 1004 in Verbindung mit Tarifstelle 1001 e) für die Übersendung von Dateien per E-Mail 1,- bis 2,- Euro je Datei.

Der Gesamtbetrag setzt sich aus dem Stundensatz für eine halbe Arbeitsstunde in Höhe von 29,92 Euro sowie Kosten in Höhe von 2,00 Euro für die Übersendung zweier Dateien zusammen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

